



7610/AB

vom 25.03.2016 zu 7699/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0012-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7699/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „des Verfahrens gegen den Autobahnraser Donauuferautobahn“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Dem Bundesministerium für Justiz wurde der Fall aus der schriftlichen Anfrage bekannt.

Zu 2 bis 4:

Bei der Staatsanwaltschaft Wien wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Christian D. wegen des Vergehens der fahrlässigen Gemeingefährdung nach § 177 Abs. 1 StGB und des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs. 2, 224 StGB geführt. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 15. Dezember 2014 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Zu 5:

Im Allgemeinen könnte das in der schriftlichen Anfrage beschriebene Verhalten theoretisch das Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB, das Vergehen der fahrlässigen Gemeingefährdung nach § 177 Abs. 1 StGB und unter bestimmten Umständen das Vergehen der Nötigung nach § 105 StGB erfüllen.

Zu 6 bis 8:

Es sind keine ähnlichen Fälle bekannt.

Wien, 25. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

